

**Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) sowie des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG),  
Errichtung einer Mauer im Uferbereich der Donau auf den Fl.-Nrn. 755/8 und 755/12 der Gemarkung Donauwörth,  
hier: Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung einer UVP-Pflicht nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG**

## **B e k a n n t m a c h u n g:**

### **Beschreibung des Vorhabens:**

Die Brechenmacher GmbH hat auf den Fl.-Nrn. 755/8 und 755/12 der Gemarkung Donauwörth im Zuge des Baus zweier Wohnhäuser eine Stützmauer/Natursteinmauer in unmittelbarer Nähe des Donau-Ufers bei Fl.-Nr. 1366/5, Gemarkung Donauwörth (Gewässer I. Ordnung) errichtet. Das ca. 28 m lange Bauwerk besteht aus gleichgroßen Natursteinquadern und verläuft parallel zur Böschungsoberkante des rechtsseitigen Donauufers.

Die bereits umgesetzte Maßnahme beinhaltet die wesentliche Umgestaltung eines Ufers und ist damit als Gewässerausbau im Sinne des § 67 Abs. 2 WHG einzustufen.

Beim Landratsamt Donau-Ries hat die Brechenmacher GmbH die Einleitung des dafür erforderlichen wasserrechtlichen Verfahrens beantragt.

### **Vorprüfung zur Feststellung einer UVP-Pflicht:**

Beim Landratsamt Donau-Ries wurde für das Vorhaben unter Vorlage entsprechender Planungsunterlagen die Durchführung eines wasserrechtlichen Verfahrens beantragt.

Das Vorhaben ist nach § 67 Abs. 2 WHG genehmigungspflichtig.

Im Rahmen des hierzu vom Landratsamt Donau-Ries als zuständige Behörde durchzuführenden wasserrechtlichen Plangenehmigungsverfahrens (§ 68 Abs. 2 WHG) war auch eine **allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls** zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben durchzuführen (Anlage 1, Ziffer 13.18.1 UVPG). Die Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, § 7 Abs. 1 UVPG.

Die vorgelegten Unterlagen sind vollständig und zur Durchführung des Verfahrens ausreichend. Die allgemeine Vorprüfung des Landratsamtes Donau-Ries ist unter Einbeziehung der von den beteiligten Fachbehörden abgegebenen Stellungnahmen erfolgt. Die überschlägig vorgenommene Prüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG hat ergeben, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung

der in Anlage 3 UVPG gesetzlich vorgegebenen Schutz- und Prüfungskriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Damit ist eine eigenständige Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung sind:

Die Grundstücke befinden sich zwar im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Donau. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht sind durch die errichtete Mauer jedoch keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf dieses Gebiet zu erwarten.

Im Untersuchungsgebiet befinden sich keine amtlich kartierten Biotop- oder Schutzgebiete. In ca. 150 m Entfernung befinden sich das FFH-Gebiet „Wörnitztal“ Nr. 7029-371 sowie das amtlich kartierte Biotop „Auwaldrest im südlichen Industriegebiet Donauwörth“ Nr. 72300222-001. Auf diese Gebiete sind durch die Maßnahme keine Auswirkungen zu erwarten.

Auf die Schutzgüter Klima, Wasser und Luft sind lediglich geringe Auswirkungen zu erwarten, denen aber aufgrund der Kleinräumigkeit des Untersuchungsraums keine maßgebliche Funktion zugesprochen werden.

Auf das Schutzgut Boden sind aufgrund des zusätzlich versiegelten Bereichs durch die Verdichtungsempfindlichkeit erhebliche Auswirkungen zu erwarten. Die Eingriffe in die Funktionen der Schutzgüter Boden, Wasser, Klima und Luft werden durch den zu erbringenden Kompensationsbedarf ausgeglichen.

Auf die weiteren der in Anlage 3 UVPG genannten Schutzgüter hat die Maßnahme der Brechenmacher GmbH keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen.

Nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist die Feststellung, dass im vorliegenden Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, nicht selbstständig anfechtbar.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Donau-Ries, Donauwörth, Pflögstraße 2, Haus C, 2. Stock, Zimmer Nr. 2.95, Telefon: 0906 74-6193 eingeholt werden.

Im Falle einer persönlichen Vorsprache ist eine vorherige Terminvereinbarung erforderlich.

Donauwörth, den 20.12.2022

Baumer  
Oberregierungsrätin